



Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hausordnung für Veranstaltungsdienstleistungen im Sportpark Hüttenbrennergasse GmbH

I

1. Für sämtliche vom Vertragspartner (Veranstalter) gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH geäußerten Terminwünsche gelten folgende Reservierungsbedingungen:
2. Es wird zwischen unverbindlicher Vormerkung und verbindlicher Reservierung unterschieden. In beiden Fällen erwächst dem Vertragspartner (Veranstalter) durch die Vornahme der Vormerkung/Reservierung durch Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages mit einem bestimmten Inhalt. Sollte ein Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen – aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommen, ist damit auch die Vormerkung/Reservierung hinfällig. Dem Vertragspartner steht gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH aus dem Titel des Nichtzustandekommens des Vertrags kein wie immer gearteter Ersatzanspruch zu.
3. Bereits anlässlich der Terminvormerkung hat der Vertragspartner (Veranstalter) den Titel der Veranstaltung bekannt zu geben. Jede spätere Änderung des Titels, des Programms oder des (der) Protagonisten hat grundsätzlich das Erlöschen der Vormerkung bzw. Reservierung zur Folge.
4. Eine unverbindliche Vormerkung, die für beide Teile unverbindlich und unentgeltlich ist, wird durch die Bezahlung des Reservierungsentgelts auf der Basis eines entsprechenden Anbots von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH in eine verbindliche Terminreservierung umgewandelt.
5. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH wird sich bemühen, dem Vertragspartner (Veranstalter) innerhalb von 10 Werktagen ab Vormerkung ein Anbot samt AGB zu übermitteln.



6. Reservierungen sind für beide Teile verbindlich, sie schließen andere Partner für den reservierten Termin aus. An Dritte sind sie nur mit Zustimmung von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH übertragbar. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, einem vom Vertragspartner (Veranstalter) vorgeschlagenen Dritten ein neues Angebot für diesen Termin zu unterbreiten.

7. Verbindliche Reservierungen sind entgeltlich. Das Entgelt beträgt pro reservierten Veranstaltungstag.

Tarifblatt Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH			
Preisstand 01/2018, Tarife inklusive der jeweils gültigen USt.			
		Tarife pro Stunde	
Räumlichkeit	Verwendungsart	Tarif A	Tarif B
Veranstaltungshalle / Arena	Training 4/4	€ 120,00	€ 240,00
	Veranstaltung 4/4	€ 175,00	€ 350,00
	Veranstaltung mit ausgefahrener Tribüne	€ 200,00	€ 400,00
	Veranstaltung komplett (Tribüne+Gastro)	€ 250,00	€ 500,00
Veranstaltungshalle / Arena 1/2 Halle	Training	€ 60,00	€ 120,00
	Veranstaltung mit ausgefahrener Tribüne	€ 100,00	€ 200,00
	Veranstaltung komplett (Tribüne+Gastro)	€ 125,00	€ 250,00
Veranstaltungshalle/Arena 1/4 Halle	Training	€ 30,00	€ 60,00
Bewegungsraum groß / Sondergasträum	Training	€ 35,00	€ 70,00
	Training – 1/2 Bewegungsraum (195m ²) (B)	€ 15,00	€ 30,00
	Training – 1/2 Bewegungsraum (240m ²) (A)	€ 20,00	€ 40,00
	Veranstaltung	€ 110,00	€ 220,00
Turn- und Tanzsaal / Ausgleichstrainingsraum	Training	€ 24,00	€ 48,00
	Veranstaltung	€ 60,00	€ 120,00
Seminarraum	Training / Veranstaltung	€ 25,00	€ 50,00
		Tagessätze	
Sportpark Gesamtanlage ohne Gastronomie		€ 3.500,00	€ 7.000,00
Sportpark Gesamtanlage mit Gastronomie		€ 4.250,00	€ 8.500,00

Tarif A: Sportverbände, Vereine mit Jugendarbeit, Vereine mit Ligazugehörigkeit, Schulen

Tarif B: sämtl. andere Vereine wie zb.: Hobbyvereine, Firmenturniere usw.

Eine jährliche Indexanpassung wird laut VPI-Wert vorgenommen
Preise excl. Endreinigung und Ordnerdienste, Aufbau

8. Das Reservierungsentgelt stellt eine Pauschalabgeltung für die Freihaltung des reservierten Termins sowie für den mit der Reservierung verbundenen Verwaltungsaufwand von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH dar. Die Reservierung eines Termins gilt erst mit Einlangen des Reservierungsentgelts in Höhe von 50% des Gesamtbetrages bei Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH als verbindlich.

9. Kommt ein Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen aus welchen Gründen immer, ausgenommen höhere Gewalt, nicht zustande, besteht kein wie immer gearteter Rückforderungsanspruch für ein bereits geleistetes



Reservierungsentgelt seitens des Vertragspartners (Veranstalters) gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH.

10. Sollte Zug um Zug mit Bekanntgabe des Terminwunsches ein rechtsverbindlicher Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen abgeschlossen werden, fällt kein Reservierungsentgelt an.

11. Terminreservierungen erlöschen automatisch, wenn

- a) binnen 3 Wochen kein rechtsgültiger Vertrag zustande kommt.
Verzögerungen, die im Bereich von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH liegen, verlängern die o. a. Frist.
- b) der Vertragspartner die Terminreservierung schriftlich zurückzieht.
- c) die Veranstaltung aus welchen Gründen immer durch den Vertragspartner abgesagt, über Wunsch des Vertragspartners durch eine andere Veranstaltung ersetzt oder von einem Dritten durchgeführt werden soll. In den beiden letzten Fällen kann dem Vertragspartner (Veranstalter) oder dem Dritten auch eine neue Terminreservierung gemäß den gegenständlichen Bedingungen eingeräumt werden. Bei einvernehmlicher Terminänderung oder Übertragung an einen Dritten fällt kein zusätzliches Reservierungsentgelt an.
- d) die der Durchführung der gegenständlichen Veranstaltung zugrundeliegende Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und seinem Auftraggeber aus welchen Gründen immer aufgelöst wird oder nicht zum Tragen kommt.
- e) über das Vermögen des Vertragspartners (Veranstalters) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- f) das Terminreservierungsentgelt nicht Zug um Zug mit Erhalt des Anbots bzw. eines diesbezüglichen Schreibens/Telefaxes bezahlt wird.

12. Im Fall des Erlöschens der Terminreservierung gilt Punkt I 9 sinngemäß.

13. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH behält sich vor, durch Einzelvereinbarungen mit dem Vertragspartner (Veranstalter) Sonderregelungen zu treffen, ohne dass hieraus anderen Vertragspartnern Ansprüche gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH oder Mitbewerbern entstehen.

II

1. Der im Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen angeführte Vertragspartner (Veranstalter) gilt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, in Bezug auf die vertragsgegenständliche Veranstaltung als Alleinverantwortlicher Veranstalter. Sind mehrere Personen Vertragspartner bzw. Veranstalter, haften sie Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH gegenüber jedenfalls zur ungeteilten Hand.

2. Um Dritten gegenüber klarzustellen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Vertragspartner (Veranstalter) besteht, ist der Vertragspartner in allen Drucksachen (Plakate, Eintrittskarten etc.) als Veranstalter zu nennen.

3. Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung und das Risiko für die ordnungsgemäße Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung, insbesondere ist er alleine für deren reibungslosen Verlauf einschließlich Vorbereitung und Abbau verantwortlich. Er garantiert der Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH die Einhaltung der maximalen Besucherzahl.



4. Bei Benützung der Tribünen ist der Vertragspartner verpflichtet Personal für den Auf- und Abbau bzw. zur Reinigung zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Helfer ist bestimmt durch die gewählte Tribünenvariante und wird dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vorher genannt.
5. Das Bestandsobjekt darf ausschließlich für den im Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen definierten Vertragszweck und im dort vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede Abweichung bildet eine wesentliche Vertragsverletzung gem. Punkt XIV, sofern es Ihnen von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH nicht ausdrücklich vorher schriftlich genehmigt wurde.
6. Der Abschluss des Vertrages für Veranstaltungsdienstleistungen erfolgt jeweils für eine Veranstaltung. Es entsteht für Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH keine Verpflichtung das Bestandsobjekt oder andere Räumlichkeiten für künftige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Auch aus der mehrmaligen Nutzung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Nutzung zu künftig gleichen Zeitpunkten abgeleitet werden.
7. Die höchstzulässige Personenanzahl für Veranstaltungen in der Halle ist für das gesamte Sportstätte mit max. 3000 Besuchern festgesetzt.
8. Der Veranstalter hat für Veranstaltungen ohne Kartenausgabe Zählwerke aufzustellen oder andere geeignete Maßnahmen zur Feststellung der Personenzahl (z.B. persönliche Zählung etc.) durchzuführen und einen diesbezüglichen Nachweis zu führen.
9. Die durchgeführten Veranstaltungen dürfen in keinster Weise den guten Sitten widersprechen. Des Weiteren müssen sämtliche sonstige Tätigkeiten des Vertragspartners den Vereinbarungen entsprechen und dürfen dem Ansehen des Sportparks Graz Hüttenbrennergasse GmbH nicht schaden.
10. Der Vertragspartner verpflichtet sich Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH bei Vertragsabschluss längstens jedoch 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, genaue Informationen über die Veranstaltung und technische oder personelle Erfordernisse zu geben. Der Vertragspartner hat dies in Form eines Organisations- oder Ablaufplanes bekannt zu geben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, kann Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass dem Vertragspartner die von ihm benötigte technische und personelle Ausstattung und Einrichtung bereitgestellt werden kann. Würde sich auf Seiten des Vertragspartners kurzfristig eine Änderung ergeben, insbesondere eine ablauftechnische Änderung, sind die entsprechenden Kosten auf jeden Fall vom Vertragspartner zu übernehmen. Beschwerden oder Forderungen Dritter, insbesondere von Besuchern, sind vom Vertragspartner kundenfreundlich zu bearbeiten und ist Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.
11. Der Vertragspartner stellt dem Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH nach Absprache unentgeltlich eine zu vereinbarende Anzahl an Eintrittskarten pro Veranstaltung jeweils als Freikarten bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zur Verfügung.
12. Der Vertragspartner ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH berechtigt Rechte aus diesem Vertrag, sei es entgeltlich, unentgeltlich, zur Gänze oder zum Teil an einen Dritten weiterzugeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung gem. Punkt XIV dar. Stimmt Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH der Weitergabe von Rechten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zum Teil oder zur Gänze an einen Dritten zu, haftet der Vertragspartner jedoch weiterhin gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH zur ungeteilten Hand, dies neben der Haftung des Dritten.
13. Mit Abschluss des den AGB zugrunde liegenden Vertrages kommt kein wie immer geartetes Gesellschaftsverhältnis zwischen Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH und dem Vertragspartner zustande.



III

1. Gegenstand des Vertrages für Veranstaltungsdienstleistungen sind ausschließlich jene Flächen, Räumlichkeiten und Leistungen, die im Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen ausdrücklich als solche angeführt sind. Die Benützung bzw. Mitbenützung sonstiger Objekte und Leistungen muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Weiters sind für Ausstellungsstände, welche im Rahmen einer Veranstaltung verwendet werden, Nebenkosten zu kalkulieren, die natürlich von der Größe der genutzten Nettofläche abhängig sind.
2. Das Bestandsobjekt wird von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH in ordnungsgemäßem Zustand übergeben und vom Vertragspartner übernommen, sofern nicht der Vertragspartner oder sein Vertreter bei Übernahme Beanstandungen vorträgt. Nachträgliche Reklamationen können keine Berücksichtigung finden.
3. Bauliche oder sonstige Veränderungen, Bohrungen etc. des Bestandsobjekts oder seiner Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH und dürfen diese nur zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners vorgenommen werden. Dieser trifft zu, wenn von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH eine entsprechende Zustimmung zur Veränderung gegeben wurde. Die Wiederherstellung wird vom Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH an ein konzessioniertes Unternehmen beauftragt und ist vom Vertragspartner nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Vertragspartner haftet auch für solche Veränderungen, welche von seinen Partnern oder von ihm beauftragten Personen durchgeführt werden.
4. Alle zusätzlichen Aufstellungen (wie mobile Scheinwerferträger und Stützen, Zusatztribünen, Bühnen etc.) haben unter der Aufsicht eines sachkundigen Beauftragten zu erfolgen. Dies ist vom Sachkundigen in einem Kontrollbuch festzuhalten. Das Kontrollbuch hat bei jeder Veranstaltung zur behördlichen Einsicht aufzuliegen.
5. Die Aufstellung von Sesseln und Tischen hat nach den Bestimmungen der TRVB N 135 Pkt 16 zu erfolgen. Beleuchtungskörper und Lautsprecher, welche über Publikumsbereichen in einer Höhe von mehr als 2,0 m angebracht werden, sind zusätzlich durch Seile, Ketten etc. gegen Absturz zu sichern.
6. Aufgelegte Läufer (Teppiche), Kabelführungen etc. sind stolpersicher zu verlegen und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.
7. Bis zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung ist der Haupteingang von sämtlichen Verstellungen, Ablagerungen und Aufbauten etc. frei zu halten. Das Aufstellen von technischen Einrichtungen etc. am Vorplatz ist von der Behörde gesondert genehmigen zu lassen.
8. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung sind Stehplätze in Verkehrs- und Fluchtwegen unzulässig.
9. Verpackungsmaterial und Emballagen sind vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung durch den Vertragspartner zu entfernen.
10. Das gesamte Bestandsobjekt (sämtliche Räumlichkeiten, Flächen, etc.) ist widmungsgemäß fachmännisch und pfleglich zu behandeln.
11. Sollten zum Zeitpunkt der Übergabe Werbemaßnahmen im Bestandsobjekt vorhanden sein, ist die Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH nicht verpflichtet diese zu entfernen. Dies gilt auch für den Fall, dass durch die vorhandenen Werbemaßnahmen ein Konkurrenz-/Wettbewerbsverhältnis zum Vertragspartner besteht.
12. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Bestandsobjekt im übernommenen Zustand an Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH zurückzustellen und eingebrachtes Inventar hat der Vertragspartner auf



eigene Kosten und Gefahr zu entfernen. Für alle von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH Verfügung gestellten Mobiliar ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Rückgabe an Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH verantwortlich.

IV

1. Die Anmeldung der Veranstaltung ist laut Steiermärkischem Veranstaltungsgesetz derzeit beim Veranstaltungsreferat mit genauen Angaben des für die Veranstaltung Verantwortlichen (wie Geburtsdatum, Adresse, etc.) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter durchzuführen. Der Vertragspartner (Veranstalter) ist verpflichtet, sämtliche vorgeschriebene Genehmigungen/Meldungen an Behörden etc. vorzunehmen.

V

1. Der Vertragspartner (Veranstalter) ist für die zeitgerechte Einhaltung der Abbauzeit verantwortlich. Eine Inanspruchnahme des Bestandsobjekts über die vereinbarte Dauer hinaus ist gesondert zu vereinbaren und wird dem Vertragspartner jedenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Schäden, die Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH aus der nicht zeitgerechten Räumung erwachsen, haftet der Vertragspartner (Veranstalter), dies gilt insbesondere auch für entgangenen Gewinn. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH hat das Recht die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen.

2. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn sich im Bestandsobjekt kein Publikum mehr befindet und die Veranstaltung für das Publikum als geschlossen gilt.

VI

1. Alle Ankündigungen von Veranstaltungen im Sportpark in Foldern, Inseraten, Prospekten, Sozialen Medien etc. müssen derart gestaltet sein, dass der Wortlaut „Raiffeisen Sportpark“ verwendet wird.

2. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist berechtigt, während der Dauer der Vereinbarung Besichtigungen und Führungen in den in Bestand gegebenen Räumlichkeiten/Flächen durchzuführen.

3. Weiters ist es Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH gestattet, Fotos und Videos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen und diese für Zwecke jeglicher Art einzusetzen.

VII

1. Amtlichen Kontrollorganen und Mitarbeitern des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet sowie zu allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen (zum gesamten Bestandsobjekt) gestattet.

2. Alle sicherheitstechnischen Vorschriften, gesetzliche und behördliche Auflagen, die Hausordnung und die Brandschutzordnung müssen vom Vertragspartner strikt eingehalten werden.

3. Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z.B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen, zu sorgen.

4. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz-, oder Betriebszwecken ist verboten. Bei allfälligen behördlich genehmigten Koch- oder Heizvorgängen in geschlossenen Räumen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Die Verwendung von z.B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellungen ist von der Behörde genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von offenem Feuer ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Behörde einzuholen.



5. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappenverteiler und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen etc. müssen während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
6. Alle Dekorationsmaterialien, die zur Ausgestaltung/Ausschmückung der Veranstaltung verwendet werden, alle Requisiten, Kulissen etc., müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen voll entsprechen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, derzeit insbesondere die Ö-Norm 3822 sowie die in der TRVB-N136-79 unter Punkt 7 geregelte Brennbarkeitsklasse 1 – Qualmbildungsklasse 1 Tropfenbildungsklasse 1 sind einzuhalten. Entsprechende Zertifikate sind vorzulegen. Gasflaschen mit nicht brennbaren Gasen sind gegen Umfallen zu sichern.
7. Werden Fahrzeuge aufgestellt, dürfen diese sich nur im Foyer Bereich befinden, der Tank vollständig zu leeren, die Batterie abzuklemmen und unter dem Fahrzeug eine Schutzmatte aufzulegen.
8. Gänge und Notausgänge (Fluchtwege, Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder) dürfen weder verstellt noch verhängt werden und sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen jeder Art freizuhalten. Durch die Errichtung von Podesten für die Aufstellung von Fernsehkameras sowie Garderoben etc. dürfen keine Einschränkungen in den Durchgangsbreiten bei Abgängen bzw. sonstigen Verkehrs- und Fluchtwegen entstehen. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung gem. Punkt XIV .
9. In allen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot.
10. Der Vertragspartner bestätigt, von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH über die Gefahren im Bestandsobjekt insbesondere auch im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes informiert und über die entsprechenden Evaluierungsunterlagen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Er bestätigt Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH, dass er seine Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen diesbezüglich ausreichend unterwiesen hat. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist berechtigt jedermann, auch Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners den Zutritt zum Bestandsobjekt zu verweigern bzw. diese der Halle zu verweisen, wenn die Vermutung besteht, dass diese Personen alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen.
11. Die Brandschutzordnung des Bestandsobjekts sowie die Verhaltensregeln in Bezug auf Brand- und Schutzkleidung oder absturzgefährdete Bereiche sind vom Vertragspartner strikt einzuhalten.
12. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während einer Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
13. Eine Nächtigung im Bestandsobjekt ist untersagt.
14. Will der Vertragspartner Geräte oder Maschinen benutzen, die nicht von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH zur Verfügung gestellt werden, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH erforderlich. Diese Geräte und Maschinen müssen in jedem Fall den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen sowie betriebssicher sein. Sollten auf die Verwendung derartiger Geräte oder Maschinen Schäden entstehen, haftet der Vertragspartner und verpflichtet sich Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
15. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung und sämtliche Auflagen eingehalten werden. Kommt der Vertragspartner den im Rahmen des Vertrages erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nach oder ist er nicht in der Lage Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, zu Lasten des Vertragspartners die



notwendigen Maßnahme zu treffen bzw. die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzeitig zu beenden bzw. beenden zu lassen, wenn akute Gefahr für die Sicherheit des Publikums besteht. In diesem Fall hat der Vertragspartner keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH.

16. Dem Vertragspartner (Veranstalter) ist es mit Ausnahme von Journalisten und Fotografen nicht gestattet, Dritte (Unternehmen oder Einzelpersonen) ohne Genehmigung des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH in die Veranstaltung einzubeziehen.

17. Für Bedienstete, Erfüllungsgehilfen, etc. des Vertragspartners sind von diesem rechtzeitig Zutrittsberechtigungen bei Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH anzufordern und sind diese Zutrittsberechtigungen über Verlangen vorzuweisen.

VIII

1. Die Anzahl der diensthabenden Personen des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH setzt die Geschäftsleitung des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH nach Art der Veranstaltung und nach Erforderlichkeit fest, mindestens ist jedoch ein Mitarbeiter (Hallenwart/Hallenverantwortlicher) während der gesamten Veranstaltung dienstverpflichtet.

2. Bei Abbauarbeiten vor 7.00 Uhr und nach 22 Uhr montags bis freitags und ganztags an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein entsprechender Sperrdienst von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH auf Kosten des Veranstalters eingerichtet.

3. Wird behördlich vorgeschrieben, dass geeignete Räumlichkeiten für Polizei, Feuerwehr und Rettung zur Verfügung stehen müssen, ist der Vertragspartner verpflichtet auf die Einhaltung derartiger Vorschriften zu achten.

IX

1. Reinigung: Das Gebäude wird dem Veranstalter im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand übergeben. Der Veranstalter ist daher für die Veranstaltungsdauer für die Reinhaltung des Gebäudes inklusive der WC Anlagen als auch für die Rückgabe des Gebäudes im gereinigten Zustand verantwortlich. Wird die Leistung durch den Veranstalter nicht erbracht, beauftragt die Sportpark Hüttenbrennergasse GmbH ein Drittunternehmen und stellt diese Kosten dem Veranstalter in Rechnung.

2. Die Herstellungen von Elektro- und Wasserinstallationen erfolgen ausschließlich durch Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH bzw. von durch Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH beauftragte Dritte.

3. Die gesamte gastronomische Versorgung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Getränken oder Speisen bei Veranstaltungen aller Art in allen Räumlichkeiten des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH sowie auf dem Gelände sind ausschließlich Angelegenheit der Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH. Dies gilt für jeglichen gastronomischen Bedarf, insbesondere für Getränke, Speisen, Tabak, etc. Sämtliche Vorschriften/Einschränkungen aus Sicherheitsgründen sind strengstens zu beachten, so kann beispielsweise die ausschließliche Verwendung von Plastik-Gebinden vorgeschrieben werden.

4. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH behält sich vor, bei den zur Verrechnung gelangenden Personalkosten, Betriebskosten und Gebühren entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex aliquote Erhöhungen oder eventuellen Tarifänderungen auch nach Abschluss des Vertrages für Veranstaltungsdienstleistungen durchzuführen.



5. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandsobjekts die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Reinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen.

X

1. Behördliche Kommissionierung: Im Fall einer behördlichen Kommissionierung hat der Vertragspartner daran teilzunehmen und wird von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ehest möglich über die behördliche Kommissionierung und Zeitpunkt derselben informiert werden.

2. Der Vertragspartner hat während der Veranstaltungsdauer sowie ab Aufbaubeginn derselben dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter (= Kontaktperson) stets anwesend bzw. erreichbar ist, hat den Namen dieser Person sowie eines Stellvertreters sowie eine Telefonnummer, unter der diese Person bzw. der Stellvertreter während der Vertragsdauer ständig erreichbar ist, bekannt zu geben. Weiters ist jede Änderung derselben unverzüglich an Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH bekannt zu geben. Der Veranstalter hat sich noch vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert von sich aus mit den Aufsichtsorganen der Bundespolizei in Verbindung zu setzen.

3. Die vom Vertragspartner namhaft gemachte Kontaktperson gilt vom Vertragspartner als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegen zu nehmen.

4. Sollte sich die Kontaktperson während der Vertragsdauer entfernen oder nicht erreichbar sein, so gilt Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH als vom Vertragspartner ermächtigt, die hier zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Vertragspartners auf dessen Gefahr und Rechnung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

5. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Personal von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH bzw. dem von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH beauftragten Personal kein Weisungsrecht, dafür zuständig ist der jeweilige Hallenverantwortliche (Hallenchef), dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

XI

1. Die Bewerbung der Veranstaltung ist Angelegenheit des Vertragspartners. Sollte im Bestandsobjekt bzw. im Gelände des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH Werbung erfolgen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist berechtigt, auf der Internetseite www.raiffeisen-sportpark.at einen Link zur Homepage des Vertragspartners herzustellen wobei festgehalten wird, dass für den Inhalt dieser Seite der Vertragspartner verantwortlich bleibt.

XII

1. Tritt der Vertragspartner (Veranstalter) aus einem nicht von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende

Stornogebühren zu bezahlen:

_ Rücktrittserklärung bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn:: 50 %

_ Rücktrittserklärung zwischen dem 90. und 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 75 %

_ Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

des vereinbarten Paketpreises bzw. Entgeltes lt. Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen einschließlich des Entgelts für Zusatzleistungen

2. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist berechtigt, die vom Vertragspartner geleisteten Anzahlungen im Kompensationswege einzubehalten sowie die geleistete Kaution auch für die Deckung der Stornogebühren in Anspruch zu nehmen.



XIII

1. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH ist berechtigt bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte vom Vertrag fristlos zurückzutreten,
 - wenn der Vertragspartner trotz Mahnung durch Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH und Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen, die vereinbarte Anzahlung bzw. Kaution nicht rechtzeitig entrichtet,
 - wenn er sonstigen wesentlichen Vertragspflichten nicht nachgekommen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn:
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
 - sich herausstellt, dass der Vertragspartner nicht über die erforderlichen Ausführungsrechte für die vertragsgegenständliche Veranstaltung verfügt,
 - die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder wieder entzogen wurden oder der Vertragspartner gegen solche Auflagen verstößt,
 - die Sicherheit der Besucher bei Durchführung der Veranstaltung gefährdet ist,
 - der Vertragspartner das Veranstaltungsprogramm ohne Zustimmung des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH wesentlich verändert,
 - die Räumlichkeit des Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen,
 - über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH verpflichtet sich, dem Vertragspartner einen Rücktritt vom Vertrag unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Vertragspartner wächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH.
3. Im Fall des Rücktritts ist Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH berechtigt, geleistete Anzahlungen im Kompensationswege einzubehalten und geleistete Garantien für die Deckung von entstandenen Auslagen zu verwenden, dies unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH.

XIV

1. Der Vertragspartner (Veranstalter) haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden.
2. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die der Veranstalter oder Besucher oder sonstige Benützer des Bestandsobjekts trifft, insbesondere erfolgt jede Ausübung einer sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigung auf eigene Gefahr. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH haftet nicht dafür, wenn wem auch immer während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauphase Gegenstände abhandenkommen, insbesondere haftet Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen sind vom Vertragspartner (Veranstalter) selbst abzuschließen.
3. Für eingestellte oder eingebrachte Sachen wird seitens Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH keine übergeordnete Haftung übernommen.
4. Der Vertragspartner haftet für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen oder durch Besucher oder Gäste, wem auch immer gegenüber, verursacht werden. Dies gilt nicht in dem Fall, dass ein grobes Verschulden von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vom Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH vorliegt.



5. Haftung trifft den Vertragspartner auch für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung, an den, dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und in den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

6. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH kann verlangen, dass der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung inklusive einer Schadensversicherung abschließt, wobei Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH in diesem Fall zu ermächtigen ist, im Versicherungsfall die Versicherungssumme vom Versicherer zu kassieren. Der Vertragspartner hat für die erforderlichen Inkassoberechtigungsvermerke zugunsten von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH auf der Versicherungspolizze zu sorgen und diese bei Vertragsabschluss vorzuweisen. Bei der Durchführung von besonders gefährlichen Veranstaltungen bzw. bei solchen, wo ein größerer Sachschaden entstehen könnte, kann Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH verlangen, dass die Versicherung zu Gunsten von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH zu vinkulieren ist. Festgehalten wird, dass ungeachtet der Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung die volle Haftung des Vertragspartners bestehen bleibt.

7. Der Vertragspartner hat Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH für alle Ansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bzw. mit der Veranstaltung gemacht werden, klag- und schadlos zu halten, sofern sie nicht von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH zu vertreten sind.

8. Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH stellt keine eigene Bewachung für diese Veranstaltung (Einrichtung und Ausstattung der Veranstaltung). Dies gilt auch für die Überwachung von allen Türen (Notausgänge etc.), wenn nur ein gezielter Eingang gewünscht wird.

9. Die Haftung von Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH bzw. die Haftung für Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

XV

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

2. Es gilt österreichisches Recht.

3. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen Sportpark Graz Hüttenbrennergasse GmbH sind innerhalb von 6 Monaten ab Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen.



HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung gilt für alle Hallen, Foyers, Freiflächen und sonstige Nebenräume des am Standort 8010 Graz, Hüttenbrennergasse 31 gelegenen Sportpark Hüttenbrennergasse.

1. Sämtliche Veranstaltungen unterliegen den Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie des Veranstaltungsstättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sofern sie nicht dieser Hausordnung widersprechen. Die aus diesen Gesetzen und der Betriebsordnung resultierenden Vorschriften sowie alle behördlichen Auflagen sind strikt zu befolgen.
Veranstaltungen werden darüber hinaus nur zugelassen, wenn der Veranstalter die bei der zuständigen Bundespolizei-Direktion – Veranstaltungsamts erstattete Anmeldung vorweist und die Bewilligung der Veranstaltung der zuständigen Behörde erwirkt hat.
2. Der Eintritt ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Akteur-, Begleit-, Besucher- und sonstige Eintrittskarten berechtigen jeweils nur zur Benützung bzw. zum Besuch jener Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die sie ausgestellt wurden; das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den hier zu berechtigten Personen gestattet.
3. Nach Passieren der Sperre sind die Eintrittsausweise unübertragbar, bis nach Verlassen aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch von Eintrittsausweisen hat deren Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und allenfalls gerichtliche Schritte zur Folge.
4. Besucher dürfen eine Veranstaltung nicht stören oder andere Besucher belästigen. Den von dem Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Mit dem Erhalt eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte unterwirft sich der Inhaber den Bestimmungen dieser Hausordnung.
6. Im gesamten Sportparkgelände ist jeder Verkauf oder das Verteilen von Eintrittskarten – außerhalb der Kassen verboten; der Verkauf oder die Verteilung von Werbe- oder Propagandamaterial, Waren und dgl. ist - unbeschadet der einschlägigen behördlichen Vorschriften – nur mit Bewilligung der Veranstaltungsleitung gestattet.
7. Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Sportparkareal ist nur mit Zustimmung der Betriebsleitung gestattet, desgleichen die Benützung des Vorplatzes. Auf dem Vorplatz ist das Parken behördlich verboten.
8. Das Mitbringen von Fahrrädern, Fahrzeugen, Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden für behinderte Menschen, usw. oder in die Garderoben ist untersagt.
Im gesamten Gebäude ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten untersagt sowie das Rauchen verboten.
9. Bei Veranstaltungen ist das Mitnehmen von Kinderwagen gestattet, wenn die Kinderwagen ständig von Erwachsenen beaufsichtigt und nicht in Verkehrswegen und bei Ausgängen abgestellt werden.
11. Die Mannschafts- und Akteur Garderoben sind nach Geschlechtern getrennt zu benützen. Das Betreten der Herrengarderoben durch Damen oder der Damengarderoben durch Herren ist verboten. Bei Verlassen der Garderoben müssen die Sportler und Akteure entsprechend bekleidet sein.
12. Die Benützung der Flächen geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr.



13. Die Räume und Flächen sind stets rein zu halten. Das Bekleben von Wänden bzw. das Aufkleben von Plakaten o.a. auf Wände ist ausdrücklich verboten. Das Betreten der aller Sporthallen ist nur mit Sportschuhen gestattet.

14. Die Ausgänge sind vom Einlass der Besucher bis nach Entleerung der Halle unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen.

15. Vor Einlass der Besucher müssen die ganze Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt werden. Die Hauptbeleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung dürfen erst wieder außer Betrieb gesetzt werden, wenn die Zuschauer und Angestellten die Räume verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.

16. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

17. Teppiche, Bodenbespannungen und Bilder sind in allen dem Verkehr dienenden Räumen möglichst unverrückbar zu befestigen. Wer Einrichtungen beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

18. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt bzw. in Verkehrswegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden. Stehplätze sind nur in den hierfür behördlich genehmigten Abschnitten zulässig. Besuchern ist das Mitbringen von Sitz- und Stehgelegenheiten verboten. Ein durch Anschlag oder über Lautsprecher kundgemachtes Rauchverbot oder Verbot von Mitnahme von Flaschen, Gläsern, Tassen etc. ist in den hiervon betroffenen Räumen unbedingt einzuhalten.

19. Bei Benützung von Vorhängen ist das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ohne behördliche Erlaubnis verboten. Petroleum, Benzin, Zelluloidgegenstände und andere leicht brennbare Stoffe dürfen in von Besuchern benützten Räumen nicht verwahrt und – ebenso wie offenes Feuer und Licht – nicht verwendet werden. Das Aufstellen von Ständern u. dgl. bedarf einer besonderen behördlichen Bewilligung.

20. Überkleider und Schirme sind in den Garderoben abzugeben; ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. Der zu bezahlende Garderobepreis wird kundgemacht. In den Zuschauerraum mitgenommene Überkleider müssen anbehalten werden; Stöcke dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

21. Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit einer schriftlichen auf Namen lautenden Bewilligung der Veranstaltungsleitung gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während Veranstaltungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch keine Gefahr für Besucher bzw. Mitwirkende entstehen kann.

22. Bei jeder Veranstaltung ist eine solche Anzahl von Biletteur-, Garderobe- und WC-Personal zu beschäftigen, dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Die für den Umgang mit den Zuschauern bestimmten Bediensteten haben Dienstkleidung zu tragen und müssen sich den Besuchern gegenüber höflich benehmen. Sie haben aber allen vorkommenden Anständen gegenüberzutreten und bei Streitigkeiten vermittelnd zu wirken. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch die Besucher die Unterstützung der behördlichen Überwachungsorgane in Anspruch zu nehmen. Alle Bediensteten sind verpflichtet, durch tatkräftiges und zielbewusstes Eingreifen für eine geordnete Räumung Sorge zu tragen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn kein Besucher mehr in den Räumen anwesend ist. Beschwerden der Besucher über den Betrieb, wahrgenommene Gebrechen und Schäden sind der Betriebsleitung und allenfalls den behördlichen Aufsichtsorganen zur Kenntnis zu bringen. Wenn ein



Angestellter eine Gefahr (Brand, Bauschäden, Einsturz) bemerkt, oder sonst in Kenntnis gesetzt wird, so muss er die Betriebsleitung verständigen, bei Brand ist vorher der Brandmelder zu betätigen.

23. Von den Bediensteten gefundene oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände haben sie sofort dem Hallendiensthabenden abzuliefern. Insbesondere ist bei der nach Schluss der Veranstaltung vorzunehmenden Durchsuchung der Besucherräume auf verlorene oder zurückgelassene Gegenstände zu achten.

24. Für die Amtshandlungen der behördlichen Aufsichtsorgane und für Zwecke der ärztlichen Hilfe sind eigene Räume (Polizei-Inspektionszimmer, Arzttraum) vorzusehen und bereit zu halten. Den diensthabenden behördlichen Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zu allen Betriebsräumen zu gestatten. Den in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Anforderungen ist unbedingt Folge zu leisten.

25. Bei Gefahr wird rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Räume gegeben. In einem solchen Fall haben die Bediensteten alle Ausgänge zu öffnen und die Besucher zu möglichst ruhigem und schnellem Verlassen des Hauses unter tunlichst gleichmäßiger Benützung aller freien Ausgänge aufzufordern. Bei Versagen der Lautsprecheranlage wird die Aufforderung durch ein akustisches Alarmzeichen gegeben. Im Fall einer grundlosen Beunruhigung haben die Bediensteten die Besucher zu beruhigen und zum Verbleiben auf den Plätzen aufzufordern.

26. Alle Bediensteten (Ordner) müssen mit dieser Hausordnung vertraut sein und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden.

27. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung Mitwirkenden zu treffen. Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtsorganen vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

28. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes in der geltenden Fassung. Zuwiderhandelnde können unbeschadet weiterer Schritte zum sofortigen Verlassen der Anlage verhalten werden. Allenfalls kann auch ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Personen, welche trotz eines bestehenden Hausverbotes in den Räumen oder im Gelände der angetroffen werden, sind ohne Rückerstattung des Eintrittspreises aus dem Hause oder vom Gelände zu weisen.